

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 10 Ausgegeben am 17.Dezember 2003 Nr. 21 S. 339

INHALT

Haushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2004 und 2005	S. 340 - 342
Beschluss- und Genehmigungsvermerk	S. 343
Auslegungsvermerk	S. 343
Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde	S. 344 - 346
Wichtiger Hinweis des Landratsamtes Greiz an alle Einwohner/ Gewerbetreibenden der Stadt Weida	S. 346- 347

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in den Ansprechstellen Gera, Puschkinplatz 3, Zeulenroda, Goethestraße 17 und in der Straßenverkehrsbehörde in Weida Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzellexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Haushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2004 und 2005

Auf Grund der §§ 55 ff. i.V.m. § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Landkreis Greiz folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben	im Jahr 2004 mit im Jahr 2005 mit	78.358.131 € 78.196.002 €
----------------------------------	--------------------------------------	------------------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben	im Jahr 2004 mit im Jahr 2005 mit	26.655.559 € 20.744.458 €
----------------------------------	--------------------------------------	------------------------------

ab.

§ 2

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Greiz sind im Jahr 2004 und im Jahr 2005 nicht vorgesehen.

2. Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen der Kreisstraßenmeisterei sind im Jahr 2004 und im Jahr 2005 nicht vorgesehen.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Greiz wird

im Jahr 2004 auf	1.715.000 €
im Jahr 2005 auf	930.000 €

festgesetzt.

2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Kreisstraßenmeisterei werden im Jahr 2004 und im Jahr 2005 nicht festgesetzt.

§4

Die Kreisumlage wird

	Umlagesoll	Umlagesatz
im Jahr 2004 auf	16.300.056 €	25,94 v.H.
im Jahr 2005 auf	16.274.921 €	25,90 v.H.

festgesetzt.

Die Schulumlage wird

	Umlagesoll	Umlagesatz
im Jahr 2004 auf	3.024.207 €	5,47 v.H.
im Jahr 2005 auf	3.043.529 €	5,51 v.H.

festgesetzt.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Landkreis Greiz

im Jahr 2004 auf	7.000.000 €
im Jahr 2005 auf	7.000.000 €

festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Kreisstraßenmeisterei

im Jahr 2004 auf	150.000 €
im Jahr 2005 auf	150.000 €

festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für das Jahr 2004 und der Stellenplan für das Jahr 2005 werden in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2004 in Kraft.

Greiz, 2003-12-15

Landkreis Greiz

(Siegel)

gez. Martina Schweinsburg
Landrat

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 25.11.2003 Nr. 509/2003 hat der Kreistag Greiz die Haushaltssatzung des

Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.

2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 12.12.2003,

Az: 205.02-1512.20-01/04-GRZ

- den in § 3 Nr. 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 930.000 €,
- die in § 4 Satz 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 festgesetzte Kreisumlage mit einem Umlagesoll von 16.300.056 € und einem Umlagesatz von 25,94 v.H.,
- die in § 4 Satz 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 festgesetzte Schulumlage mit einem Umlagesoll von 3.024.207 € und einem Umlagesatz von 5,47 v.H. und
- die in § 4 Satz 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 festgesetzte Schulumlage mit einem Umlagesoll von 3.043.529 € und einem Umlagesatz von 5,51 v.H.

genehmigt.

Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 liegt in der Zeit vom 17.12.2003 bis 30.12.2003 im Hauptgebäude des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1), Zimmer 220, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz (TAWEG), An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, und durch die Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda (WAZ), Alleestr. 9, 07937 Zeulenroda, wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trink- und Abwasserleitungen/Schachtbauwerke) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Mohlsdorf, Gemarkung Herrmannsgrün - Änderungsantrag (Zweckverband TAWEG)

Abwasserleitungen

Grundbuch Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr
2	20	423/1
54	20	431
170	20	423/23
360	20	423/35
362	20	423/36
548	20	423/39
369	20	423/31
371	20	423/6
		423/7
		423/24
		423/38

Gemeinde Greiz, Gemarkung Dörlau (Zweckverband TAWEG)

Trinkwasserleitungen

Grundbuch. Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
95	3	156/2
		162/7
		162/8
	4	208
102	4	206/2
106	3	135
107	3	132
186	3	130/7
206	3	112/3
210	4	197/4
226	3	112/2
230	4	226
		234/2

Abwasserleitungen

Grundbuch Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
94	3	129/7
148	3	153/3
182	3	119/2
183	3	129/6
188	3	148/1
190	3	117/2
195	3	122/2
231	3	151/11
232	3	151/8
247	3	130/4
250	3	115/2

Trink- und Abwasserleitungen

Grundbuch Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
45	1, 2, 3	86/6
91	1	2/2
		3/8
		9/1
	2	81/1
91	3	147/4
158	3	151/4
189	3	130/9
200	3	151/10
203	3	141/9
		141/20
		141/21

Gemeinde Zeulenroda, Gemarkung Silberfeld - Ergänzungsantrag (Zweckverband WAZ)

Abwasserleitungen

Grundbuch Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
20	1	7
112	1	8
130	1	66/3

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde Greiz, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unter-

nehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landratsamt Greiz in Greiz, Zeulenroda oder Gera schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Hemmann
Sachgebietsleiter

WICHTIGER HINWEIS DES LANDRATSAMTES GREIZ AN ALLE EINWOHNER/ GEWERBETREIBENDEN DER STADT WEIDA

Die Stadt Weida gibt mit Ablauf des 31.12.2003 ihre Zuständigkeit als Untere Gewerbebehörde für das Stadtgebiet Weida in vollem Umfang an das Landratsamt Greiz ab. Eine entsprechende Zweckvereinbarung wurde geschlossen und durch das Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar genehmigt.

Dies hat zur Folge, dass ab dem 01.01.2004 das Landratsamt Greiz alle Pflichten und Befugnisse einer Unteren Gewerbebehörde auch im Gebiet der Stadt Weida ausüben wird, die bislang durch die Stadtverwaltung selbst wahrgenommen wurden (Register-, Genehmigungs- und Kontrollbehörde).

Somit sind auch alle An-, Um- und Abmeldungen eines Gewerbes, die Antragstellung zur Erlangung von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen, gaststättenrechtlichen Erlaubnissen, Reisegewerbekarten, Maklererlaubnissen usw. von den Einwoh-

nern/Gewerbetreibenden der Stadt ab diesem Zeitpunkt an das Landratsamt zu richten bzw. hier vorzunehmen.

Die Mitarbeiter der Unteren Gewerbebehörde stehen dann auch den Einwohnern/ Gewerbetreibenden aus dem Gebiet der Stadt Weida an den Sprechtagen

Dienstag:

09.00 -12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr

Donnerstag:

09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

und ansonsten Montag, Mittwoch und Freitag nach Terminvereinbarung im Landratsamt Greiz/Haus III, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang Weberstr. 1), 07973 Greiz zur Verfügung.

Telefonisch sind die Mitarbeiter über Telefon: 03661/876641 bzw. Telefax: 03661/876652 erreichbar.